

GESCHÄFTSORDNUNG (GO) des Österreichischen Rollsport und Inline-Skate Verbandes (ÖRSV)

gemäß § 6 Statut
zuständige Behörde: BH Güssing, ZVR 845328866
Stand: 27.06.2022

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Tagesordnungen
- § 3 Anträge
- § 4 Wahlvorschläge
- § 5 Vorsitz
- § 6 Grund- und Zusatzstimmen
- § 7 Wahlen
- § 8 Präsidium
- § 9 Protokolle (Präsidium und MV) sowie Beschlussbuch
- § 10 Organhandlungen in dringenden Fällen
- § 11 Kommissionen
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Präsident
- § 14 Vize-Präsident
- § 15 Finanzreferent
- § 16 Schriftführer
- § 17 Weitere Präsidiumsmitglieder
- § 18 Spartenleitung
- § 19 Kooptierungen (Zuwahlen)
- § 20 Geschäftsstelle und Geschäftsstellenleiter
- § 21 Kostenerstattung (§ 10 Abs 3 ÖRSV-Statut – Ausführungsbestimmung)
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1)

Die GO regelt die Zuständigkeit der Verbandsorgane, der Präsidiumsmitglieder und der Geschäftsstelle, stellt allgemeine Grundsätze für die Verbandstätigkeit auf und regelt die Stimmverteilung und deren Ermittlung zur MV.

(2)

Die GO regelt die Organisation und den Verlauf der Sitzungen folgender Gremien:

Mitgliederversammlung (MV),
Präsidium und
Kommissionen
und Ausschüsse.

(3)

Die GO gilt sinngemäß für alle kollegial besetzten, verbandsinternen Einrichtungen.

Die GO und jede Änderung wird von der MV mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen (vgl. § 11 Abs 15 lit d) ÖRSV-Statut).

Sofern die nachstehenden Bestimmungen auf einen bestimmten Funktionsträger abstellen, gilt dies mit selber Maßgabe auch für seinen jeweiligen Stellvertreter.

§ 2 Tagesordnungen

Die Tagesordnungen zu Präsidium und MV beschließt das Präsidium. Ein Tagesordnungspunkt *Allfälliges* ist zulässig, darunter können jedoch weder Anträge eingebracht noch Beschlüsse gefasst werden.

§ 3 Anträge

(1)

Der ÖRSV und jedes Mitglied (LV) sind zur Einbringung von Anträgen an die MV berechtigt. Anträge haben den Antragsteller zu bezeichnen und sind statutenkonform zu zeichnen. Sie müssen, damit sie rechtzeitig sind, zwei Wochen vor Stattfinden der MV beim Präsidenten (Einberufer) oder der Geschäftsstelle einlangen.

(2)

Auf die Einberufungsfrist zur MV nach § 11 Abs 8 ÖRSV-Statut von vier Wochen wird ebenso hingewiesen wie auf die Bekanntgabe der vom Präsidium beschlossenen Stimmverteilung gemäß § 6 Abs 2 GO.

(3)

Anträge sind ausführlich zu begründen und jene Anträge, die im Falle ihrer Stattgebung finanzielle Belastungen für den ÖRSV mit sich bringen, haben einen Bedeckungsvorschlag zu enthalten.

(4)

In der MV dürfen nur Anträge abgestimmt werden, die rechtzeitig eingebracht und in die Tagesordnung aufgenommen worden sind; andere Anträge nur dann, wenn alle LV anwesend und damit einverstanden sind (ad-hoc-Anträge).

§ 4 Wahlvorschläge

(1)

Das Präsidium des ÖRSV und jedes Mitglied (LV) sind zur Einbringung eines Wahlvorschlages berechtigt, der vom einbringenden LV statutenkonform zu zeichnen ist. Der Wahlvorschlag muss spätestens zwei Wochen vor Stattfinden der MV beim Präsidenten (Einberufer) oder der Geschäftsstelle eingelangt sein.

(2)

Der Wahlvorschlag muss zu seiner Gültigkeit einen Vorschlag zu allen Präsidiumsmitgliedern sowie zwei Rechnungsprüfern samt zwei Ersatzrechnungsprüfern beinhalten, die auf dem Wahlvorschlag mit Name, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit und Wohnadresse anzuführen sind. Jeder Vorgeschlagene hat daneben eigenhändig zu unterfertigen, dass er mit seiner Aufnahme in diesen Wahlvorschlag einverstanden ist. Vorzulegen ist das Original des Wahlvorschlags.

(3)

Wahlvorschläge, die bei ihrem Einlangen diese Gültigkeitserfordernisse nicht aufweisen, sind ungültig. Sie sind in der MV samt anhaftendem Mangel bekannt zu machen, jedoch zum Wahlvorgang nicht zuzulassen.

(4)

Den Vorsitz über den Tagesordnungspunkt *Wahlen* führt ebenfalls jene Person, die den Vorsitz über die MV führt. Jedoch kann dafür eine andere geeignete Verbandsperson von der MV bestimmt werden, wie z.B. ein anwesender Ehrenfunktionär.

§ 5 Vorsitz

(1)

Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung entweder der Vize-Präsident oder sonst ein mit Beschluss des Präsidiums bestimmtes Präsidiums-Mitglied.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung aller Bestimmungen des ÖRSV-Statuts sowie der GO. Er erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Abstimmung aus.

(2)

Zu Beginn ist die satzungsgemäße Einberufung festzustellen und die Tagesordnung abzustimmen. Anträge auf Umstellung der Tagesordnung sind zulässig und sofort abzustimmen. Über die Teilnahme von Gästen bzw. Personen, denen kein Teilnahmerecht an der MV zukommt (§ 11 Abs 1 und 2 ÖRSV-Statut), entscheidet das Präsidium. Werden in der MV dennoch Einwendungen erhoben, so ist darüber abzustimmen.

§ 6 Grund- und Zusatzstimmen

(1)

Gemäß § 11 Abs 4 ÖRSV-Statut kommt jedem LV eine *Grundstimme* zu.

(2)

Gemäß § 11 Abs 3 ÖRSV-Statut kommt jedem Mitglied des Präsidiums eine *Grundstimme* zu. Bei Wahlen zu Organen des ÖRSV sind diese Stimmen nicht gültig.

(3)

Jeder LV-Mitgliedsverein erhält pro Sparte in der er den ordentlichen Sportbetrieb im letzten Kalenderjahr nachweisen kann eine Stimme. Der LV-Mitgliedsverein hat das Recht diese Stimme

- (a) einem ÖRSV Präsidiumsmitglied oder
- (b) einem Spartenleiter oder
- (c) seinem zuständigen Landesverband

zu übertragen.

Geschieht dies nicht, verfällt diese Stimme für die jeweilige MV.

Der ordentliche Sportbetrieb wird über die vollständige Teilnahme bei ordentlichen Bewerben oder Wettkämpfen wie ÖSTM, ÖM (inkl. der Vorrunden bzw. sämtlicher niedriger Ligen), der jeweiligen Sparte (Sportart) des ÖRSV, sowie vom jeweiligen internationalen Fachverband anerkannten Bewerben bzw. Wettkämpfen im In- und Ausland, definiert.

Für die Anerkennung eines gültigen Stimmrechts werden nur jene Bewerbe und Wettkämpfe herangezogen, welche eine Mindestanzahl von 3 unterschiedlichen Vereinen im jeweiligen Bewerb bzw. Wettkampf vollständig teilgenommen haben, erfüllt wird.

(4)

Die Stimmverteilung ist im Vorhinein vom Präsidium mit Beschluss festzustellen und den LV mit Einladung zur MV zur Kenntnis zu bringen. Hat ein LV gegen die vom Präsidium ermittelte Stimmenverteilung Einwände, so hat er diese schriftlich und statutenkonform gezeichnet spätestens drei Wochen vor Stattfinden der MV dem Präsidenten (Einberufer) bzw. der Geschäftsstelle mitzuteilen, dies verbunden mit einem bestimmten Antrag. Das Präsidium entscheidet über diesen Einwand vor Stattfinden der MV endgültig. Die Einwände und der jeweilige Präsidiumsbeschluss dazu sind dem Protokoll über die MV anzuschließen, haben auf den Verlauf und die Wirksamkeit der MV keinen Einfluss.

§ 7 Wahlen

(1)

Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn sie in der Einladung bzw. Tagesordnung enthalten sind.

(2)

Wahlen erfolgen als Abstimmungen über eingebrachte Wahlvorschläge (§ 4 GO). Einzelabstimmungen über bestimmte Funktionen sind nicht zulässig. Jener Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen erhält, ist gewählt.

(3)

Die Abstimmung erfolgt durch Hochhalten der vom Vorsitz ausgefolgten Stimmtafeln, die die Gesamtsumme der Stimmen des jeweiligen LV aufweist. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen bei Wahlen sind nicht zulässig.

Liegen zwei Wahlvorschläge vor, so gilt jener als gewählt, der mehr Stimmen erhalten hat. Die Abstimmung hat in einem Vorgang zu erfolgen.

Liegen drei oder mehr Wahlvorschläge vor, so ist im ersten Wahldurchgang zu ermitteln, welcher Wahlvorschlag wie viel Stimmen erhält, und dann in einem zweiten Durchgang zwischen den beiden stimmenstärksten Wahlvorschlägen eine Stichwahl durchzuführen. Die mehrfache Abgabe der Stimmen eines LV im ersten Wahldurchgang ist unzulässig.

(4)

Sodann ist jede Person des Wahlvorschlags, der die meisten Stimmen erhalten hat, zu befragen, ob er die Wahl bzw. Funktion annimmt.

(5)

Nach der Wahl der Präsidiumsfunkenonen ist ebenfalls per Wahlvorschlag über die beiden vorgeschlagenen Rechnungsprüfer bzw. deren Stellvertreter in analoger Weise abzustimmen.

(6)

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies bei Beginn des Tagesordnungspunktes *Wahlen* und nach Bekanntgabe der eingelangten und zur Abstimmung gelangenden Wahlvorschläge von einem LV beantragt wird. Es bedarf dazu eines schriftlichen Antrags. Wenn sich diesem Antrag vier weitere LV anschließen, ist darüber abzustimmen.

Wenn der Antrag die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gesamtstimmen erhält, ist geheim abzustimmen. In diesem Fall erhält jeder Vertreter so viele Einzelstimmen ausgefolgt, wie auf seinen LV entfallen.

(7)

Die geheime Wahl samt Stimmenauszählung wird von drei Personen als Wahl-Kommission durchgeführt, über deren Zusammensetzung sogleich der Beschluss der MV herbeizuführen ist. Dieser Kommission sollen vorrangig die Rechnungsprüfer bzw. deren Stellvertreter angehören, sind diese nicht in ausreichender Zahl anwesend, kann zusätzlich jede anwesende Verbandsperson mehrheitlich zum Mitglied der Wahl-Kommission gewählt werden.

(8)

Der Antrag auf Wahlen („*Misstrauensantrag*“) kann jederzeit von einem Mitglied bei der Geschäftsstelle eingebracht werden. Das Präsidium hat innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen in welcher über diesen Antrag („*Misstrauensantrag*“) entschieden werden muss. Zur Umsetzung ist die einfache Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen notwendig.

(9)

Wird dem „*Misstrauensantrag*“ im Sinne des Absatzes §7 (8) stattgegeben, muss das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer ordentlichen Wahl abhalten.

§ 8 Präsidium

(1)

Der Präsident hat zu den Sitzungen einzuladen. Einladungen ergehen an alle Präsidiumsmitglieder und erfolgen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Es kann mit den Mitgliedern die Zustellung durch Mail oder Telefax vereinbart werden, dies gilt solange das Mitglied mit dieser Zustellung einverstanden ist.

(2)

Die Tagesordnung sieht jedenfalls vor:

- Protokoll der letzten Sitzung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit (Entschuldigungen),
- Berichte und Anträge und
- Allfälliges.

(3)

Die Sitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich statt. Die Sitzungen können, wenn dies beschlossen wurde, auch im Wege einer Telefonkonferenz stattfinden, jedoch hat die Sitzung einmal in jedem Halbjahr durch persönliches Zusammentreten abgehalten zu werden.

Umlaufbeschlüsse in Schriftform sind außer einer Präsidiumssitzung in besonderen Fällen zulässig, jedoch ist ein solcher Beschluss in der nächstfolgenden Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt *Protokoll* der letzten Sitzung festzuhalten, dies samt namentlichem Abstimmungsergebnis.

Der Beschluss ist sodann ins Beschlussbuch aufzunehmen.

(4)

Jedes Präsidiumsmitglied hat die Einladung spätestens drei Tage vor Sitzungsbeginn zu erhalten.

Verhinderungen an der Sitzungsteilnahme sind dem Präsidenten (Einberufer) bzw. der Geschäftsstelle ehestmöglich mitzuteilen.

(5)

Über schriftlichen Antrag von zumindest zwei Präsidiumsmitgliedern ist die Tagesordnung antragsgemäß zu ergänzen, wobei dieser Antrag zumindest am Tag vor Sitzungsbeginn gestellt werden muss.

(6)

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Abstimmungen aus.

(7)

Alle Präsidiumsmitglieder sind verpflichtet den Sitzungen in ihrer gesamten Dauer beizuwohnen.

(8)

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist.

Vertretungen oder Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Stande.

(9)

Ist ein Präsidiumsmitglied persönlich betroffen, so hat es sich für die Dauer der Beratung und Abstimmung zu entfernen, dies ist zu protokollieren. Persönliche Betroffenheit liegt auch vor, wenn ein Mitglied (LV) oder Verein betroffen ist, dessen geschäftsführendem Organ (Präsidium, Vorstand) das Präsidiumsmitglied angehört.

(10)

Anträge ans Präsidium kann jedes Mitglied stellen. Sitzungs- und Beratungsergebnisse von Kommissionen und Ausschüssen sind vom Präsidium nach Übermittlung durch deren Vorsitz zu behandeln.

(11)

Jedes Präsidiumsmitglied kann sich zu jedem Punkt der Tagesordnung zweimal zu Wort melden, wobei die Redezeit im Bedarfsfall vom Präsidium mit Beschluss begrenzt werden kann. Die Reihenfolge der Wortmeldungen erfolgt nach der vom Vorsitz zu führenden Rednerliste.

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zuzulassen, Anträge auf Schluss der Debatte sind sofort abzustimmen, bereits angemeldete Wortmeldungen sind zuzulassen.

(12)

Jeder Antrag ist nach Debatte und vor seiner Beschlussfassung nochmals vom Vorsitz zu verlesen und zu protokollieren. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist der weitergehende Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen entfallen weitere Abstimmungen.

(13)

Ein Dirimierungsrecht des Präsidenten gibt es in jenen Fällen, in denen keine Mehrheit der Stimmen vorliegt. Der Antrag gilt sodann angenommen oder nicht, je nachdem welcher Stimmgruppe der Präsident seine Stimme gegeben hat.

(14)

Über Verlangen eines Präsidiumsmitglieds sind die PRO- und CONTRA-Stimmen namentlich im Protokoll festzuhalten. Wiederholungen von Abstimmungen zum selben Antrag sind unzulässig.

(15)

Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich und vertraulich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, über den Verlauf, die Abstimmungen und insbesondere das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder Stillschweigen zu bewahren.

(16)

Die Veröffentlichung von Präsidiumsbeschlüssen erfolgt durch den Präsidenten namens des Präsidiums in der jeweils zur Mitteilung erforderlichen und angemessenen Weise.

§ 9 Protokolle (Präsidium und MV) sowie Beschlussbuch

(1)

Über alle Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das Zeit, Ort und Dauer der Sitzung mit allen Teilnehmern ebenso zu enthalten hat wie Entschuldigungen ferngebliebener Mitglieder. Auch über die MV ist ein Protokoll zu führen, das allen LV binnen drei Monaten ab stattgefundener MV zuzustellen ist.

(2)

Protokolle des Präsidiums sind für die laufende und die gesamte letzte Funktionsperiode aufzubewahren. Das Beschlussbuch ist zeitlich unbegrenzt aufzubewahren. Protokolle einer MV sind zeitlich unbegrenzt aufzubewahren.

(3)

Ebenso ist die Tagesordnung im Protokoll darzustellen, und dort sind die unter dem jeweiligen Punkt ergangenen Beschlüsse mit dem Vermerk *einstimmig angenommen/mehrstimmig angenommen/nicht angenommen* anzuführen. Protokolle sind Beschluss-Protokolle. Nur über Verlangen sind Debattenbeiträge festzuhalten. Bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt ist vom Debattenredner anzukündigen, ob er seinen Debattenbeitrag ins Protokoll aufgenommen haben will (Resummé-Protokoll), wobei das Verlangen auf Wortprotokollierung nur in begründeten Einzelfällen zulässig ist.

(4)

Alle Beschlüsse sind mit fortlaufender Zahl aufzuzeichnen (Beschlussbuch). Dieses Beschlussbuch ist jedenfalls in Schriftform zu führen und liegt in jeder Sitzung des Präsidiums zur Einsichtnahme für die Sitzungsteilnehmer auf. Es kann zusätzlich auch in EDV-unterstützter Form geführt werden. Einsicht in das Beschlussbuch haben jedes Präsidiumsmitglied, die Rechnungsprüfer und im Bedarfsfall das Schiedsgericht.

(5)

Protokolle unterfertigen der Präsident und der Schriftführer und sind sodann allen Mitgliedern des Präsidiums zuzustellen, dies spätestens mit Einladung zur nächsten Sitzung.

(6)

Einsprüche gegen das Protokoll müssen spätestens am Beginn der nächstfolgenden Sitzung erhoben werden. Bei Stattgebung des Einspruchs mit Mehrheit der Präsidiumsmitglieder ist die Protokollberichtigung vorzunehmen, dies mit dem erkennbaren Hinweis, dass die Berichtigung auf Präsidiums-Beschlussfassung zurückzuführen ist.

§ 10 Organhandlungen in dringenden Fällen

(1)

In dringlichen Fällen können die laut ÖRSV-Statut bzw. Ordnungen nach § 6 ÖRSV-Statut von einem bestimmten Organ zu fassenden Beschlüsse von dem jeweils nachgeordneten Gremium gefasst werden. Solche Beschlüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des an sich zuständigen Organs zur Bestätigung vorzulegen.

(2)

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann auch der Präsident oder sein Stellvertreter allein entscheiden, hat dies aber der nächsten Gremiumssitzung des eigentlich zuständigen Organs oder dem rangnächsten Organ zur Bestätigung vorzulegen (*ex-praesidio*- Entscheidung).

§ 11 Kommissionen

(1)

Kommissionen können durch Präsidiumsbeschluss eingesetzt werden, die zur Bearbeitung sportlicher Aufgaben, wie bspw. im Spitzen- oder Nachwuchssport zuständig erklärt werden, wobei durch Beschluss die Aufgabenstellung zu bestimmen ist. Der Beschluss hat auch den Kommissionsvorsitzenden und die anderen Kommissionsmitglieder zu bestimmen - § 17 ÖRSV Statut. Kommissionsmitglieder können nur Verbandspersonen sein.

(2)

Sitzungen finden nach Bedarf statt. Kommissionen bestehen solange, als Zweck oder Ziel, für die sie eingesetzt worden sind, nicht erreicht wurden, oder das Präsidium die Tätigkeit für beendet erklärt. Jedenfalls endet die Kommissionstätigkeit mit der MV mit dem Tagesordnungspunkt Wahlen also mit Ende der Funktionsperiode des Präsidiums.

(3)

Sitzungen werden vom Kommissions-Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Kommissions- Vorsitzende hält auch Kontakt mit dem Präsidium und unterrichtet fortlaufend von der Kommissions-Tätigkeit.

(4)

Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst und sind verbandsintern Empfehlungen an das Präsidium.

§ 12 Ausschüsse

(1)

Ausschüsse können vom Präsidium für außersportliche Aufgaben oder Sonderthemen, wie bspw. Veranstaltungsdurchführungen oder Entwicklung von Richtlinien eingesetzt werden. Die für die Kommissionen maßgeblichen Bestimmungen nach § 11 GO gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse.

§ 13 Präsident

(1)

Der Präsident repräsentiert und vertritt den Verband gegenüber seinen Mitgliedern (LV) und deren Mitgliedsvereinen und nach außen gegenüber jedermann, dies auch vor Gerichten und Behörden oder sonstigen Einrichtungen oder Stellen.

(2)

Der Präsident leitet die Sitzungen der Verbandsorgane, insbesondere MV und Präsidium. Er führt die Geschäftsstelle (Geschäftsstellenleiter) und ist für die Zusammenarbeit der Verbandsorgane verantwortlich. Er hat das Recht in besonders dringlichen Angelegenheiten *ex-praesidio* zu entscheiden (§ 10 Abs 2 GO).

§ 14 Vize-Präsident

(1)

Das Präsidium kann mehrheitlich ein Präsidiumsmitglied zum Vize-Präsidenten bestellen. Eine solche Beschlussfassung muss jedoch in der nächstfolgenden oder eigens einberufenen Präsidiumssitzung erfolgen,

sollte der Präsident aus unvorhersehbaren Gründen für längere Zeit handlungsunfähig werden, ableben oder zurücktreten - § 13 Abs 5 ÖRSV-Statut.

(2)

Im Falle einer Bestellung zum Vize-Präsidenten gehen im Vertretungsfalle alle Befugnisse des Präsidenten nach innen und nach außen auf den Vize-Präsidenten über.

(3)

Dem Vize-Präsidenten können bestimmte Aufgaben mit Präsidiumsbeschluss zur Erledigung übertragen werden.

§ 15 Finanzreferent

(1)

Der Finanzreferent verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die finanziellen Geschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen der Finanzordnung (FO).

(2)

Er erstellt den Budgetvorschlag und überwacht die Abwicklung des Budgets und den Zahlungsverkehr. Er errichtet auch die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, die er dem Präsidium zur Beschlussfassung vorlegt. Er berichtet der MV über den Geschäftsabschluss.

(3)

Alle Finanzangelegenheiten und Verträge des Verbandes bedürfen neben der Unterschrift des Präsidenten jener des Finanzreferenten (§ 13 Abs 6 ÖRSV-Statut).

§ 16 Schriftführer

(1)

Er führt und verwahrt die Protokolle von Präsidium und MV sowie das Beschlussbuch. Jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen. Der Schriftführer ist auch für die Zustellung der Einladungen zu Präsidium und MV sowie die geschäftsordnungsgemäße Zusendung der Protokolle zuständig.

(2)

Alle Schriftstücke mit Ausnahme finanzieller Angelegenheiten sind vom Präsidenten und dem Schriftführer zu zeichnen (§ 13 Abs 6 ÖRSV-Statut). Die Aufbewahrung aller Korrespondenz in übersichtlicher Weise gehört ebenso zu den Aufgaben des Schriftführers.

§ 17 Weitere Präsidiumsmitglieder

(1)

Nach § 13 Abs 1 d) ÖRSV-Statut sind höchstens vier weitere Mitglieder (außer Präsident, Finanzreferent und Schriftführer) von der MV zu wählen.

Diese weiteren Mitglieder können per Präsidiumsbeschluss mit Aufgaben betraut werden. Je ein Mitglied soll soweit möglich in der konstituierenden Präsidiumssitzung zum Stellvertreter von Finanzreferent und Schriftführer benannt werden.

(2)

Die Übertragung von bestimmten Aufgaben kann vom Präsidium beschlossen werden, und sind vom Mitglied zu besorgen. Auf die Aufgabe nach § 4 RDO wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

§ 18 Spartenleitung

(1)

Die Spartenleitung führt und verwahrt sämtliche Belange der jeweiligen Sparte (Sportart) in Absprache mit dem Präsidium. Sie ist für alle Spartenangelegenheiten zuständig. Die Spartenleitungen werden über die jeweiligen Landesspartenstrukturen bestimmt und vom Präsidium beauftragt.

(2)

Die Sparte kann auch über einen Verein organisiert werden, wenn es der Zielsetzung dieses Vereins entspricht. In diesem Fall wird die Spartenleitung von jeweiligen vorsitzenden Leitungsorgan (Obmann oder Präsidenten)

dieses Vereins übernommen.

§ 19 Kooptierungen (Zuwahlen)

(1)

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums durch Rücktritt oder aus anderen Gründen (Ausschluss, dauernde Geschäftsunfähigkeit oder Ableben) aus, so kann eine andere Verbandsperson dem Präsidium durch einstimmigen Beschluss der übrigen Präsidiumsmitglieder zugewählt werden.

Eine solche Zuwahl ist der nächsten MV vorzulegen, die diesen Beschluss bestätigt. Bestätigt die MV die Zuwahl nicht, endet die Zugehörigkeit zum Präsidium mit dem Zeitpunkt der nicht bestätigenden Entscheidung der MV. Beschlussfassungen des Präsidiums zwischen Zuwahl und der nicht bestätigenden MV- Entscheidung bleiben bestehen. Die Zuwahl erfolgt bis längstens zur nächsten MV, die den Tagesordnungspunkt *Wahlen* vorsieht.

(2)

Scheidet der Präsident aus dem Präsidium aus, so übernimmt der in diesem Fall zwingenden zu bestellende Vize-Präsident die Geschäfte und zwar bis zu der nach § 13 Abs 5 ÖRSVStatut anzuberaumenden MV, welche binnen drei Monaten stattzufinden hat. Eine Zuwahl in die Funktion des Präsidenten ist ausgeschlossen.

§ 20 Geschäftsstelle und Geschäftsstellenleiter

(1)

Die Geschäftsstelle ist eine unselbständige Einrichtung des ÖRSV, die nach Maßgabe der Notwendigkeit und der Mittel eingerichtet werden kann. Sie besteht aus der erforderlichen und finanzierbaren personellen und materiellen Ausstattung. Sie hat keine Organstellung und keine selbständigen Befugnisse. Die Geschäftsstelle ist die administrative Verwaltung des Verbandes und erledigt vorrangig die außersportliche Verbandstätigkeit, wozu insb. die Vorbereitung und die Durchführung von Sitzungen der Verbandsorgane, die Vorbereitung des Schriftverkehrs, die Verwaltung der Verbandsunterlagen und die Betreuung der Mitglieder (LV) bzw. deren Mitgliedsvereine zählen.

(2)

Die Geschäftsstelle untersteht der Leitung des Präsidenten und hat sich an alle Beschlüsse der Verbandsorgane zu halten. Sie unterstützt die Präsidiumsmitglieder und andere Verbandspersonen, denen statutarische Aufgaben zukommen, bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften.

(3)

Der Geschäftsstellenleiter ist jene Person, dem mit Präsidiumsbeschluss die Leitung der Geschäftsstelle nach Weisung des Präsidenten übertragen wurde. Der Geschäftsstellenleiter steht in einem Dienstverhältnis als Angestellter zum Verband. Alle ihm übertragenen Erledigungen hat er dem Präsidium zu berichten. Er ist ohne Aufforderung verpflichtet, an Präsidiumssitzungen sowie anderen Sitzungen oder Zusammenkünften von Verbandsorganen, Ausschüssen oder Kommissionen teilzunehmen und bestmöglich zu unterstützen.

(4)

Dem Geschäftsstellenleiter kann die Bezeichnung *Generalsekretär/-in* des ÖRSV verliehen werden. Andere Rechte, als diese Funktionsbezeichnung zu führen, sind damit nicht verbunden.

(5)

Weder die Geschäftsstelle noch deren Leiter sind befugt, den Verband nach außen hin zu vertreten oder Verpflichtungen einzugehen. Der Leiter soll jedoch dem Präsidium Vorschläge erstatten, die das Verbandsziel fördern.

(6)

Dem Leiter der Geschäftsstelle können Einzelbefugnisse mit Beschluss des Präsidiums übertragen werden, die ihn in diesem Ausmaß auch zur Vertretung nach außen befähigen. So kann dem Leiter auch die Verfügung über Konten des Verbandes oder sonstige Finanzmittel übertragen werden, dies jedoch mit einer Höchstgrenze; insofern kann ihm auch gegenüber Bankinstituten Zeichnungsberechtigung eingeräumt werden.

§ 21 Kostenerstattung (§ 10 Abs 3 ÖRSV-Statut – Ausführungsbestimmung)

Den Teilnehmern der Präsidiumssitzungen steht Ersatz ihrer Reisekosten (öffentliches Verkehrsmittel) und sofern erforderlich Nächtigungs- und Verpflegungskosten zu, und zwar in jenem Rahmen, der vom Präsidium

beschlossen wurde; dies gilt auch betreffend die Teilnahme der ÖRSV-Präsidiumsmitglieder, der eingeladenen Ehren-Funktionäre oder sonstigen Gäste, der Rechnungsprüfer und je eines Vertreters eines LV an der MV.

§ 22 Inkrafttreten

Diese GO tritt mit Beschlussfassung der ao MV vom 27.06.2022 in Kraft. Soweit in der GO auf das Präsidium Bezug genommen wird, gilt dies auch für das am Beschlusstag nach bisherigem Statut gewählte Präsidium.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Signiert von: Andreas Freiberger	
Datum: 10.08.2022 16:26:25	
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. Dieses Dokument ist digital signiert! Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at	www.trust.at  TRUST einfach sicher

	Unterzeichner	Marcel Flitter
	Datum/Zeit-UTC	2022-08-10T17:42:24+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Der Präsident
Andreas Freiberger

Der Schriftführer
Marcel Flitter